

Hallo liebe Gäste,

schön, dass Sie sich für einen Aufenthalt im Neuen Kupferhof interessieren.
Sofern wir freie Kapazitäten haben, sind Anmeldungen für das laufende Jahr jederzeit möglich.
Ab dem 01.07. des laufenden Jahres nehmen wir auch die Anmeldungen für das Folgejahr entgegen.

An- und Abreisen ausschließlich samstags:

Die An- und Abreisen erfolgen stets samstags.

Neu im Kupferhof?

Der 1. Aufenthalt im Kupferhof ist eine Kennenlernwoche.
Bitte senden Sie uns mit dem Anmeldebogen auch ein Zeugnis/ einen Förderbericht zu.
Ihr Kind wird von unserem Betreuungsteam, in enger Absprache mit Ihnen, betreut.

Bitte beachten Sie:

Wir haben einen Betreuungsschlüssel von höchstens 1:2.
Eine 1:1 Betreuung können wir nicht anbieten.

Betreuung aller Gastkinder am Anreisetag durch die Eltern

Die Anreise erfolgt zwischen 15:00 und 17:00 Uhr.
An diesem Tag ist es aus organisatorischen Gründen notwendig, dass Sie Ihr Kind
bis 19:00 Uhr selbst betreuen.

Übernachungskosten:

Für Familienangehörige gelten inkl. Vollverpflegung folgende Preise:

Ein Erwachsener	45 Euro
Ein Elternpaar	80 Euro
Pro Geschwisterkind (2-18 Jahre)	20 Euro

Wir freuen uns schon auf alle unsere Gäste!

Anmeldebogen

Ihr Kind (Gastkind):

Nachname, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Bundesland: Landkreis:

Eltern/Erziehungsberechtigte/bevollmächtigte Ansprechpartner

Nachname/ Vorname der Mutter:

Geburtsdatum: E-Mail Adresse:

Tel. Festnetz: Mobil:

Nachname/ Vorname des Vaters:

Geburtsdatum: E-Mail Adresse:

Tel. Festnetz: Mobil:

Wo lebt Ihr Kind? () zu Hause () im Heim * () im Internat *

* leider keine Aufnahme möglich

Familiäre Situation der Eltern

verheiratet/zusammen lebend	geschieden/getrennt lebend	alleinerziehend	Pflegeeltern
sorgeberechtigt sind	nur Vater	nur Mutter	Beide*

* wenn geschieden/getrennt lebend, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung des 2. Elternteils

Geschwisterkinder:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Für den Notfall:

Wer soll in einem Notfall, abweichend der Eltern, benachrichtigt werden?

Innerhalb von 24 Std muss Ihr Kind (z. Bsp. im Krankheitsfall) abgeholt werden können.

Name / Anschrift:

Familienzugehörigkeit/ sonst. Verbindung: geb. am:

Tel. Mobil:

Medizinisch/Pflegerisch

Erkrankung/ Diagnose:

.....

.....

.....

.....

.....

Pflegegrad:

Größe des Kindes:

Gewicht des Kindes:

Wird Ihr Kind parenteral (über die Vene) ernährt? (Wenn ja, leider keine Aufnahme möglich)	Ja	Nein
Hat Ihr Kind zusätzlichen Sauerstoffbedarf? (Dauerbeatmete Kinder können nicht aufgenommen werden)	Ja	Nein
Wird Ihr Kind per Monitoring überwacht?	nur zur Nacht	Ja
Wie häufig am Tag benötigt Ihr Kind im Normalfall Medikamente?	 mal am Tag	
Hat Ihr Kind: Tracheostoma / PEG o.ä. / künstl. Darmausgang? ggfs. bitte markieren!	Ja	Nein
Wird Ihr Kind in der Häuslichkeit von einem Pflegedienst betreut?	Ja	Nein
Wenn ja, wieviele Stunden am Tag? (bei 24 Std/Tag ist leider keine Aufnahme möglich)	 Anzahl der Stunden	
Liegt die Diagnose Epilepsie vor?	Ja	Nein
Ist ein Notfallmedikament erforderlich?	Ja	Nein
Ist Ihr Kind CMV-Ausscheider?	Ja	Nein
Zeigt Ihr Kind autistische bzw. herausfordernde Verhaltensweisen?	Ja	Nein
Zeigt Ihr Kind folgende Verhaltensweisen?	Selbstgefährdung	Ja
	Fremdgefährdung	Ja
	Hantieren mit Ausscheidungen	Ja
Hat Ihr Kind eine 1:1 Kita-/Schulbegleitung?	Ja	Nein
Besteht eine Weglauftendenz?	Ja	Nein
Besteht eine Hinlauftendenz?	Ja	Nein
Ist Ihr Kind auf einen Rollstuhl angewiesen?	Ja	Nein
Ist eine Patientenverfügung vorhanden?	Ja	Nein

(wenn ja, bitte am Anreisetag mitnehmen)

Krankenkasse: Name /

Anschrift / Tel.:

Ihr gewünschter Aufenthalt im Neuen Kupferhof

Bitte überlegen Sie diesen Termin genau, spätere Änderungswünsche sind aufgrund der starken Belegung **nicht möglich**. Gerne können Sie telefonisch mögliche Buchungskapazitäten erfragen.

Anreise: 15:00 – 17:00 Uhr (Betreuung bis 19:00 Uhr)

Abreise: bis 11:00 Uhr

Wunsch 1: Anreisetag:
und oder

Abreisetag:.....

Wunsch 2: Anreisetag:
und oder

Abreisetag:.....

Wunsch 3: Anreisetag:

Abreisetag:

Wir versuchen, allen Familien einen Aufenthalt zu ermöglichen. Aufgrund der großen Nachfrage ist dieses leider nicht immer möglich. Bitte geben Sie Alternativtermine an.

Wer bleibt außer dem Kind als Begleitperson(en) im Kupferhof?

1. Person: von: bis:

2. Person: von: bis:

3. Person: von: bis:

4. Person: von: bis:

5. Person: von: bis:

Bitte halten Sie Pflegekassenleistungen in Höhe von 1854 Euro für den Aufenthalt vor und geben Sie an, aus welchem Topf wir diese Leistungen finanzieren sollen:

Gemeinsamer Jahresbetrag (Kurzzeit-/Verhinderungspflege):

Monatlicher Entlastungsbetrag (131 Euro/Monat):

Erhält Ihr Kind Außerklinische Intensivpflege (AKI)
nach ärztlicher Verordnung?

() Ja () Nein

WICHTIG:

Die Zusendung eines aktuellen Förderplanes / Zeugnisses ist notwendig.
Sofern vorhanden, auch bitte die vereinbarten Ziele der Gesamt- und Teilhabeplanung.

Ich bin damit einverstanden, dass mir der Schriftverkehr (wie Buchungsbestätigung / Anträge / Pflegeaufnahmebögen) per Mail zugesandt wird:

Ja, bitte folgende Mailadresse verwenden:

Nein

.....

Wenn Sie noch weitere Informationen für uns haben, dann können Sie diese gerne hier eintragen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Hiermit bestätige ich die nachfolgend aufgeführten Vertragsinhalte zur Kenntnis genommen zu haben und stimme diesen Aufnahmebedingungen zu:

➤ Bei Online-Bearbeitung /-Versand durch Bestätigung:

(ersetzt die Unterschrift)

➤ Bei Versendung der Unterlagen per Post / Scan
bitte Bestätigung durch Unterschrift

.....
Unterschrift *

der Eltern/Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten

* bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern mit
gemeinsamen Sorgerecht benötigen wir die Unterschrift beider
Elternteile bzw. eine generelle Einverständniserklärung für die
Aufenthalte im Kupferhof.

Aufnahmevertrag

Der Aufnahmevertrag wird zwischen der Hände für Kinder-Kupferhof gGmbH, Kupferredder 45, 22397 Hamburg (nachstehend Neuer Kupferhof genannt) und auf Seite 2 genannten Eltern / Erziehungsberechtigten / bevollmächtigten Ansprechpartnern geschlossen. Der Kupferhof nimmt das Gastkind in der auf Seite 4 genannten Zeit auf. In dieser Zeit wird das Gastkind nach Maßgabe dieses Aufnahmevertrages vom Kupferhof versorgt. Das Gastkind wird von den Eltern am Aufnahmetag ab der angegebenen Uhrzeit zum Neuen Kupferhof gebracht und dort am Entlassungstag spätestens zur angegebenen Uhrzeit wieder abgeholt.

Die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Informationen über den Neuen Kupferhof: Leistungsbeschreibung“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Versorgung des Gastkindes

Während der Dauer des Aufenthaltes übernimmt der Neue Kupferhof die vollständige Versorgung des Gastkindes unter Berücksichtigung von dessen individuellem Gesundheits- und Pflegezustand. Dazu gehören:

- Förderung des Gastkindes im Rahmen seiner Möglichkeiten in seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur praktischen Lebensführung.
- Pflege und Betreuung durch ein multiprofessionelles Team;
- Unterbringung in einem behinderten- und pflegegerecht ausgestatteten Einzelzimmer;
- ärztlich verordnete Behandlungspflege, insbesondere das Verabreichen ärztlich verordneter Medikamente;
- Vollverpflegung;

Das Nähere ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Neuen Kupferhofs. Dort sind auch die Leistungsausschlüsse näher definiert.

§ 2 Informations- und Mitwirkungspflichten der Eltern

Ein reibungsloser Ablauf bei der Betreuung des Gastkindes kann nur gewährleistet werden, wenn dem Kupferhof alle erforderlichen Informationen vorliegen und die Eltern den folgenden Mitwirkungspflichten nachkommen:

- Die Eltern füllen, den Aufnahmebogen vollständig und richtig aus; ergeben sich Änderungen bei den Angaben, informieren die Eltern den Kupferhof unverzüglich. Der Kupferhof ist berechtigt, vor der Aufnahme einen ärztlichen Gesundheitsbericht zu verlangen.
- Die Eltern holen Kostenübernahmeerklärungen des Sozialhilfeträgers, der Pflegekasse und ggfs. der Krankenkasse ein, und zwar unverzüglich nach Vertragsschluss.
- Zur Aufnahme bringen die Eltern einen vom Arzt oder den Eltern unterzeichneten Medikamentenplan mit, aus dem sich sämtliche Medikamente/Arzneimittel ergeben, die das Gastkind regelmäßig oder bei Bedarf erhält. Bei der Bedarfsmedikation muss die Indikation angegeben sein.
- Sofern das Gastkind einen dauerhaft invasiven Katheter (wie z.B. Trachealkanüle, PEG; Harnblasenkatheter) hat, ist ein Rachenabstrich auf pathogene Keime bzw. Trachealsekret durchzuführen. Sollte der Befund am Aufnahmetag nicht vorliegen, kann keine Aufnahme stattfinden.
- Etwa erforderliche Hilfsmittel (u.a. Inkontenzprodukte, Sonden-Nahrung, Medizingeräte) bringt das Gastkind mit, da der Neue Kupferhof keine Hilfsmittel stellt.
- Das Gastkind bringt seine Wäsche selbst mit, die so gekennzeichnet ist, dass sie dem Gastkind eindeutig zugeordnet werden kann. Das Waschen/Reinigen der Privatwäsche obliegt den Eltern. Der Kupferhof stellt und wäscht nur die Bettwäsche und die Handtücher.
- Die Eltern sind in Notfällen telefonisch erreichbar und sorgen dafür, dass im Falle einer 1:1 Betreuung das Kind innerhalb von 24 Stunden abgeholt werden kann.
- Dritten, die das Gastkind abholen oder mit dem Kupferhof über das Gastkind kommunizieren sollen, erteilen die Eltern eine schriftliche Vollmacht.
- Bei Vertragsbeendigung holen die Eltern das Gastkind aus dem Kupferhof ab.

§ 3 Ärztliche und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Medikamente

1. Medikamente und sonstige Arzneimittel werden nur auf ärztliche Verordnung verabreicht. Deshalb ist ein vom Arzt oder den Eltern unterzeichneter Medikamentenplan erforderlich.
2. Der Kupferhof übernimmt auf Wunsch der Eltern die Aufbewahrung der Medikamente.
3. Ärztliche und therapeutische Leistungen werden vom Kupferhof nicht erbracht. Es besteht jedoch die Möglichkeit über unsere Kooperationspartner Therapien zu erhalten.

§ 4 Entgelt, Abrechnung

1. Mit dem Sozialhilfeträger der Freien und Hansestadt Hamburg, der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration hat die Einrichtung gem. § 75 Abs.3 SGB XII eine Vergütung vereinbart. Diese gilt auch für Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern. Die Leistungen der Pflege-, Krankenkassen richten sich nach den Bestimmungen des SGB XI.
2. Soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kosten für den Aufenthalt der Gastkinder jeweils anteilig von den örtlich für den Wohnsitz des Gastkindes zuständigen Trägern der Sozialhilfe und seiner Pflegekasse, ggfs. Krankenkasse übernommen. Antragstellung und Beschaffung der Kostenübernahmeerklärung ist Sache der Eltern. Im Rahmen vorliegender Kostenübernahmeerklärungen rechnet der

Neue Kupferhof seine Leistungen direkt mit den Sozialhilfeträgern und der Pflegekasse, ggfs. der Krankenkasse ab. Die Eltern erteilen dazu hiermit ihre Einwilligung, auch zur damit verbundenen Weitergabe personenbezogener Daten.

§ 5 Datenschutz

1. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den allgemeinen Informationen über den Neuen Kupferhof.
2. Die Eltern stimmen der Weitergabe personenbezogener und medizinisch-pflegerischer Daten an Dritte (z.B. Ärzte, Therapeuten) zu, soweit dies zur medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Versorgung des Gastkindes erforderlich ist. *(Bei Nichteinwilligung diesen Absatz streichen); Sollte die Einwilligung nicht erteilt werden, so ist die Vertragsdurchführung unter der Voraussetzung möglich, dass sich die Eltern selbst um einen ausreichenden Informationsstand aller Beteiligten kümmern.*

§ 6 Stornierung des Vertragsverhältnisses

1. Der Kupferhof und die Eltern können diesen Aufnahmevertrag vor oder nach der Aufnahme nur fristlos **aus wichtigem Grund** kündigen.

Ein wichtiger Grund für den Kupferhof kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich der Gesundheits- oder Pflegezustand oder das Verhalten des Gastkindes so verschlechtert oder so stark von den Angaben der Eltern abweicht, dass eine fachgerechte Betreuung nicht (mehr) möglich ist;
- das Verhalten des Gastkindes andere Gastkinder gefährden kann;
- sich herausstellt, dass für die Versorgung des Gastkindes ein Leistungsausschluss gemäß Leistungsbeschreibung greift;
- die Eltern trotz Aufklärung durch den Kupferhof auf Weisungen für den Umgang mit Not- und Akutfällen beharren, die eine verantwortungsvolle Versorgung des Gastkindes in Not- und Akutfällen ausschließen oder erheblich erschweren.

Ein wichtiger Grund für die Eltern kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich der Gesundheitszustand des Gastkindes seit Vertragsabschluss oder seit der Aufnahme so verschlechtert hat, dass eine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
- die Eltern für die Dauer des Aufenthaltes des Gastkindes eine Unterbringung in der Einrichtung vereinbart haben und aus gesundheitlichen Gründen den Aufenthalt nicht wahrnehmen können;
- der Transport des Gastkindes zur und von der Einrichtung aus von den Eltern nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist; die Einhaltung des Vertrages aus anderen wichtigen Gründen dem Gastkind oder den Eltern nicht zugemutet werden kann.

2. Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind zu begründen. Für den Verwaltungsaufwand berechnen wir eine Stornierungsgebühr von 100 Euro. Kündigungen während des Aufenthaltes können wirksam auch mündlich/telefonisch oder in Textform erklärt werden; sie sind unverzüglich in Schriftform zu bestätigen.
3. Nach Ausspruch einer Kündigung sind die Eltern verpflichtet, das Gastkind unverzüglich abzuholen oder durch eine bevollmächtigte Person abholen zu lassen. Geschieht dies nicht, wird der Neue Kupferhof das Gastkind auf Kosten der Eltern in die nächsterreichbare Pflegeeinrichtung oder ein Krankenhaus bringen lassen, sofern das Wohl des Gastkindes oder anderer Gastkinder dies zwingend erfordert.
4. Hat eine Vertragspartei durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eine Kündigung dieses Aufnahmevertrages verschuldet, so ist sie der anderen Partei zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wenn z.Bsp. das Gastkind ohne wichtigen Grund später anreist bzw. vorzeitig abreist.

§ 7 Sonstiges

1. Die Hände für Kinder-Kupferhof gGmbH, haftet nicht für eingebrachtes Gut (z. Bsp. Unterhaltungs-Elektronik, Tablets oder Laptops, usw.). Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen. Der Kupferhof stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.
2. Wenn auf Wunsch der Eltern mitgebrachte Medizingeräte oder Pflegehilfsmittel verwendet werden sollen, so gewährleisten die Eltern die Einhaltung der gerätespezifischen Sicherheitsbestimmungen (u.a. MedGV, TÜV- Zertifikate, Eichordnung). Die Anwendungsverantwortung trägt der Kupferhof.
3. Beschwerdemöglichkeiten sind in den allgemeinen Informationen über den Kupferhof beschrieben.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Durch eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner vertraglicher Regelungen wird die Wirksamkeit und Durchführung des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Allgemeine Informationen über den Neuen Kupferhof:
Leistungsbeschreibung (als Anlage zum Aufnahmevertrag)

Hinweis zum Sprachgebrauch: Der Neue Kupferhof wird im Folgenden auch als „Einrichtung“ bezeichnet. Nachstehend sind mit „Eltern“ auch andere Erziehungsberechtigte oder von den Erziehungsberechtigten bevollmächtigte Personen gemeint

1. Allgemeines

Die Einrichtung ist gemeinnützig. Gesellschafter der Hände für Kinder–Kupferhof gGmbH ist der ebenfalls gemeinnützige Hände für Kinder e.V., Kupferredder 45, 22397 Hamburg. Der e.V. ist dem Diakonischen Werk als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Der Neue Kupferhof leitet seinen Auftrag aus dem christlichen Glauben ab. Er unterbreitet seine Angebote unabhängig von Herkunft oder Religion der zu betreuenden Kinder, so wie es uns das christliche Menschenbild zeigt. Er sieht in jedem Menschen ein einmaliges Geschöpf, das ein uneingeschränktes Recht auf Leben, Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat.

Die Einrichtung erbringt nach dem VI. Kapitel SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher/geistiger Behinderung und Jugendliche, die zum Personenkreis nach §53 SGB XII gehören. Sie hat mit dem Träger der Sozialhilfe in Hamburg, der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach §75 Abs. 3 SGB XII für ein Kurzzeitwohnen für körperlich-/geistig behinderte und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche sowie für körperlich-/geistig behinderte und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche mit Pflegebedarf geschlossen.

Zielsetzung der Einrichtung ist es, die Gastkinder von qualifizierten Fachkräften zu betreuen, zu pflegen und sie in ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur praktischen Lebensführung zu fördern. Weiteres Ziel ist es, Familien mit Kindern mit Behinderung durch eine kurzzeitige stationäre Unterbringung der Gastkinder im Neuen Kupferhof zu helfen, sich von den Belastungen des Alltags zu erholen und Kraft zu schöpfen, um die Weiterführung der Betreuung der Kinder in der Familie fortzuführen, die Belastungen zu verarbeiten und am sozialen Umfeld aktiv teilnehmen zu können. Deshalb haben Eltern, Geschwisterkinder und Familienangehörige die Möglichkeit, während des Aufenthaltes des Gastkindes in Gästezimmern des Kupferhofes zu wohnen.

2. Betreuungsleistungen des Neuen Kupferhofs

Die Betreuung der Kinder wird von der Einrichtung durch den Einsatz fachlich geeigneter Mitarbeitende (Gesundheitspflegefachkräfte, Heilpädagogen und Heilerziehungspflegekräfte oder durch Personal mit vergleichbarer oder dem Bedarf entsprechender Qualifikation) gewährleistet. Dies geschieht auf der Grundlage einer individuellen Pflege- und Betreuungsplanung, die in Abstimmung mit den Eltern erstellt wird. Der Neue Kupferhof führt eine Pflegedokumentation nach anerkanntem Standard.

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Gastkindes an das Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eltern oder andere von den Eltern dazu befugte Personen das Gastkind während des Aufenthaltes in ihre Obhut nehmen, z.B. für einen Spaziergang außerhalb der Einrichtung.

Betreuungsleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe

Die Einrichtung gewährt eine der Behinderung des Gastkindes entsprechende allgemeine Betreuung mit dem Ziel, die körperlichen, seelischen und lebenspraktischen Fähigkeiten der Gastkinder zu fördern. Neben der teilhabeorientierten Pflege, der ständigen Aufsicht und individuellen Hilfen sollen die Gastkinder ihren Fähigkeiten entsprechend auch an gemeinsamen Aktivitäten teilnehmen (z.B. Spielen im Garten und in der Spielecke, Basteln im Kreativraum, Essen im Speisesaal, Musizieren, Vorlesen, Ausflüge und andere aktivierende Freizeitgestaltungen).

Bedürfnisorientierte Pflege

Entsprechend der Behinderung des Gastkindes gewährt die Einrichtung die individuell erforderlichen Hilfen in der Grundpflege. Hierzu gehört der Bereich der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisation.

Die Einrichtung gewährleistet die ständige Anwesenheit einer qualifizierten Fachkraft.

Behandlungspflege

Die Behandlungspflege umfasst pflegerische Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung. Notwendige behandlungspflegerische Maßnahmen sind bereits vor der Aufnahme des Gastkindes zwischen den Eltern und der Einrichtung abzustimmen. Maßnahmen der Behandlungspflege müssen von einem Arzt schriftlich verordnet sein. Die Einrichtung kann die Aufnahme des Kindes ablehnen, wenn sie die erforderlichen Hilfen nicht gewährleisten kann.

Die erbrachten Leistungen der Grund- und Behandlungspflege werden vom Pflegepersonal der Einrichtung in der Pflegedokumentation aufgezeichnet. Diese Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung. Sie verbleibt in der Einrichtung und wird entsprechend den gesetzlichen Fristen von dieser aufbewahrt.

Die Eltern beauftragen die Einrichtung, in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach Maßgabe anerkannter fachlicher Standards zu entscheiden (§ 1688 BGB), soweit die Eltern nicht selbst vor Ort sind und eigene Entscheidungen treffen. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, die schwer abzuändernde Auswirkungen auf das Gastkind haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eltern.

Die Einrichtung informiert die Eltern bei Gefährdung des Kindeswohls, wie zum Beispiel

- bei Krankheit,
- durch Unfall
- bei Verletzungen des Gastkindes durch andere Personen,
- bei Krisen,
- bei stark abweichendem Verhalten,
- über besondere Situationen/Herausforderungen/ Entscheidungen

3. Hauswirtschaftliche Leistungen des Neuen Kupferhofs

Die Einrichtung stellt den Gastkindern für die Dauer des Aufenthaltes ein Einzelzimmer zur Verfügung. Es ist mit einem behindertengerechten Pflegebett und weiteren für die Pflege erforderlichen Gegenständen ausgestattet. Alle Zimmer haben entweder ein eigenes WC mit Waschbecken und Duschbad oder nutzen ein gemeinsames einzeln verschließbares Bad mit einem Nebenzimmer.

Gemeinschaftseinrichtungen (Spielecke, behindertengerechtes Bad, Kreativraum, Entspannungsraum u.a.) stehen allen Gastkindern zur Verfügung.

Im Garten können die Liegewiese und Spiel- und therapeutischen Geräte genutzt werden.

Soweit möglich wird das Essen (Frühstück, Mittagessen, Kuchen, Abendessen) und Getränke im Speisesaal eingenommen. Bei Bedarf sind nach Absprache mit den Eltern auch andere Formen der Ernährung möglich.

Die Einrichtung reinigt sämtliche Räume regelmäßig fachkundig nach den Vorgaben des Hygieneplans.

Die Privatwäsche des Gastkindes sollte gekennzeichnet und dem Gastkind eindeutig zuzuordnen sein. Bettwäsche, Handtücher und Pflegehilfsmittel der Einrichtung werden in einer zertifizierten Wäscherei fachgerecht gewaschen. Für die Wäsche/Reinigung der Bekleidung der Gastkinder sind die Eltern verantwortlich. Auf Wunsch kann eine Waschmaschine der Einrichtung genutzt werden.

4. Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Für physiotherapeutische Leistungen hält die Einrichtung geeignete Räume und Ausstattung bereit. Die Leistungen können durch von den Eltern ausgewählten Therapeuten oder durch den Kooperationspartner der Einrichtung, erbracht werden. Beim Vorliegen einer ärztlichen Verordnung werden die Kosten für die Inanspruchnahme der Therapien oft ganz oder teilweise von den Krankenkassen bezahlt. Das sollte vor der Behandlung mit der Krankenkasse abgestimmt werden.

5. Ärztliche Leistungen

Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Bei Bedarf organisieren die Eltern eine notwendige ärztliche Versorgung durch den Haus- oder Facharzt. Die Einrichtung ist vorher zu informieren.

Die Kosten der Beförderung und Begleitung des Gastkindes zur ärztlichen Untersuchung und Behandlung außerhalb der Einrichtung, die weder von der Krankenkasse noch vom Sozialhilfeträger oder anderen Sozialleistungsträgern übernommen werden, tragen die Eltern.

6. Notfälle

In Akutsituationen, die eine Bedrohung für Gesundheit oder gar Leben des Gastkinds darstellen können, entscheidet die zuständige qualifizierte Pflegekraft über notwendige pflegerische und medizinische Sofortmaßnahmen anhand der objektiven pflegerischen und medizinischen Lage. Sie beurteilt die Situation mittels ihrer Fachkunde aufgrund aller Umstände des Einzelfalles. Auch Angaben der Eltern über bisherige Maßnahmen bei wiederkehrenden Notsituationen werden berücksichtigt.

Sofern die Eltern keine anderslautenden Erklärungen abgegeben haben, geht die Einrichtung von einer mutmaßlichen Einwilligung der Eltern für alle gebotenen lebens- und gesunderhaltenden Maßnahmen aus. Dazu gehören neben der akuten Notfallversorgung auch die Beurteilung der Notwendigkeit, einen Notarzt hinzuzuziehen oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen. Die Eltern werden so schnell, wie die Situation es zulässt, über die Notsituation informiert.

7. Leistungsausschlüsse

Leider gibt es pflegerische und medizinische Herausforderungen, die wir als Einrichtung nicht leisten können. Deshalb ist die Betreuung des Gastkinds ausgeschlossen bei:

- aggressivem Verhalten (gegenüber anderen Gastkindern, des Personals, sich selbst oder des Inventars)
- hochgradig ansteckender (meldepflichtiger) Erkrankung

Ergeben sich Leistungsausschlüsse für die Versorgung eines Gastkinds erst nach Vertragsschluss, so muss der Kupferhof den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund kündigen (siehe § 6 Abs.1 des Aufnahmevertrages). Dafür bitten wir höflich um Verständnis.

8. Datenschutz

Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Gastkinds und der Eltern. Grundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und ggf. den Sozialdatenschutz. Der Kupferhof gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden (auch ehrenamtliche) ordnungsgemäß zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten der Gastkinder und Eltern erhoben, verarbeitet und genutzt, die für die Erfüllung des Aufnahmevertrages erforderlich sind und nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind.

Die Eltern haben das Recht, die gespeicherten Daten und andere Aufzeichnungen über das Gastkind einzusehen. Die Einsichtnahme erfolgt in der Einrichtung. Von gespeicherten Daten können die Eltern Ausdrucke erhalten. Von Unterlagen in Papierform werden Kopien bei berechtigtem Interesse ausgehändigt.

Soweit Daten aufgrund einer Einwilligung im Aufnahmevertrag an Dritte weitergegeben werden, stellt der Kupferhof sicher, dass es sich entweder um zur Berufsschweigepflicht verpflichtete Empfänger (z.B. Ärzte, Hilfspersonen von Ärzten) handelt oder aber die Empfänger in derselben Weise wie der Kupferhof zum Datenschutz gegenüber dem Gastkind und den Eltern verpflichtet sind.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes ist:

Hände für Kinder – Kupferhof gGmbH
Geschäftsführer Steffen Schumann
Kupferredder 45, 22397 Hamburg

9. Beschwerderecht

Der Neue Kupferhof setzt alles daran, um den Gastkindern bestmögliche Pflege und Betreuung nach Maßgabe der elterlichen Vorgaben zu gewähren. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir dieses Ziel nicht erreicht haben sowie in allen sonstigen Konfliktfällen, haben Sie das Recht, sich bei den zuständigen Stellen zu beschweren und um Vermittlung bei der Lösung aufgetretener Störungen nachzusuchen.

Bei Schwierigkeiten wird darum gebeten, zunächst den Weg innerhalb der Einrichtung zu suchen. Den Eltern stehen als Beschwerdestellen zur Verfügung:

- Herr Steffen Schumann, Geschäftsführung;
- Frau Laura Lentge, Leitung Pflege- und Betreuung

An folgende behördliche Aufsichtsstellen können sich die Eltern wenden:

- Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Ansprechpartnerin Frau Hinrichsen
- Landesverbände der Pflegekassen
- Außerdem besteht die Möglichkeit sich an das Diakonische Werk Hamburg, Königstraße 54, 22767 Hamburg zu wenden.

Datenschutzinformationen zur Anmeldung

Mailadresse: (datenschutz@haendefuerkinder.de)

Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Der Zweck für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Anmeldung zum Aufenthalt in unserem Hause zur Eingliederungshilfe und Kurzzeitpflege der Gastkinder und der Erholung deren Familien, deren Betreuung und Versorgung durch unser Fachpersonal und deren Abrechnung mit ggf. Dritten lt. § 22 (1) Nr. 1 b BDSG.

Empfänger

Interne Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Familienbüro, die Buchhaltung, die Pflege und die Sozialpädagogik sowie die Hauswirtschaft. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten sind Behörden, Pflegekassen, ggfs. Krankenkassen. Der Verantwortliche hat nicht die Absicht, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Speicherdauer

Die geplante Speicherdauer sieht bei den gesetzlichen Vorschriften für Abrechnungsunterlagen 10 Jahre vor (§ 147 Abs 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UstG).

Ihre Rechte

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Widerspruch sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben ebenso das Recht zum jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:
https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Hände für Kinder-Kupferhof gGmbH hat die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, personenbezogene Daten Dritten, z.B. Behörden, Pflegekassen, ggfs. Krankenkassen zwecks Abrechnung bereitzustellen. Können wir dieser Verpflichtung aufgrund fehlender Daten nicht nachkommen, so müssen die Aufenthaltskosten direkt mit der Familie abgerechnet werden.

Informationen zu Kupferhof-Aktionen

Wir sind daran interessiert, Ihnen Informationen zu unseren Kupferhof-Aktionen zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von Dienstleistern) Ihre Daten. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter (<https://haendefuerkinder.de/kontakt/datenschutz/>)

Stand: 05.2024